

Allgemeine Bedingungen Lieferung und Leistung

1. Geltungsbereich

Unsere Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die gesamte gegenwärtige und zukünftige Beziehung gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir in Kenntnis der AGB des Kunden die Lieferung/Leistung vorbehaltlos ausführen.

2. Vertragsschluss

(1) Der Vertrag kommt durch Angebot und Annahme zustande.

a) Auftrag des Kunden

Gibt der Kunde ein Angebot ab, indem er uns schriftlich, auf elektronischem Weg, mündlich oder telefonisch einen Auftrag erteilt, kommt der Vertrag zustande, wenn wir dem Kunden die Annahme des Auftrags innerhalb von zwei Wochen bestätigen.

b) Angebot durch Telemann

Geben wir auf Anfrage des Kunden ein Angebot ab, sind wir hieran 30 Tage gebunden, sofern sich nicht aus dem Angebot etwas anderes ergibt. Der Vertrag kommt durch Annahmeerklärung (Auftragserteilung) des Kunden zustande; die Annahme kann schriftlich, auf elektronischem Weg, mündlich oder telefonisch erfolgen.

(2) Erfolgt der Vertragsschluss in Textform, gibt der niedergelegte Text nebst diesen AGB den Vertragsinhalt vollständig und richtig wieder; mündliche Absprachen, die vor Abschluss des Vertrages erfolgt sind, sind rechtlich unverbindlich und werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie fortgelten sollen. Änderungen und Ergänzungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

(3) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer, sofern wir ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen und eine etwaige Falsch- oder Nichtbelieferung nicht zu vertreten haben.

(4) Angaben zum Gegenstand der Lieferung/Leistung, insbesondere technische Daten und Zeichnungen/Abbildungen, sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern dienen der Beschreibung des Leistungsgegenstandes. Sie sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraus-

setzt. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

(1) Unsere Preisangaben verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der zur Zeit der Fälligkeit geltenden Höhe.

(2) Liegen zwischen dem Vertragsschluss und dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Lieferung/Leistung mehr als 4 Monate, sind beide Vertragspartner berechtigt, eine Anpassung an unsere zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistung geltenden Preise zu verlangen; ein im Vertrag vereinbarter prozentualer oder fester Rabatt ist zu berücksichtigen. Beträgt die Abweichung mehr als 10 %, ist die Partei, zu deren Nachteil sich die Preisanpassung auswirkt, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, sind Rechnungen für Service- und Dienstleistungen sofort ohne Abzug auszugleichen; im Übrigen gilt ein Zahlungsziel von 30 Tagen. Im Falle des Zahlungsverzuges werden die gesetzlichen Verzugszinsen erhoben.

(4) Unsere Forderungen aus Lieferung und Leistung sind im Rahmen eines Factoringvertrages abgetreten. Rechnungsstellung erfolgt durch uns. Zahlungen sind ausschließlich an den in unseren Rechnungen angegebenen Factor zu leisten.

(5) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(5) Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen/Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen, wenn wir nach Abschluss des Vertrages Kenntnis von Umständen erhalten, die die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch die die Bezahlung unserer offenen Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis oder aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt, gefährdet wird.

4. Leistungszeit

(1) Angaben zu Fristen und Terminen für Lieferungen/Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist

oder ein fester Termin vereinbart ist. Kommt der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber, insbesondere notwendigen Mitwirkungshandlungen, nicht nach, verlängern sich Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der vom Kunden zu vertretenden Verzögerung, Termine verschieben sich entsprechend.

(2) Wir haften nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung oder Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt verursacht worden sind. Das gleiche gilt für sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (zum Beispiel Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von behördlichen Genehmigungen, behördlichen Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten), die wir nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Art verlängern sich die Liefer-/Leistungsfristen bzw. verschieben sich die Liefer-/Leistungsstermine um den Zeitraum der Behinderung. Wir werden den Kunden unverzüglich über Verzögerungen bzw. die Unmöglichkeit der Lieferung/Leistung informieren. Sollte dem Kunden in Folge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung/Leistung nicht zuzumuten sein, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.

5. Gefahrübergang/Abnahme

(1) a) Kaufvertrag

Richtet sich der Vertrag auf die Lieferung von Sachen, geht die Gefahr mit Übergabe auf den Kunden über. Das gilt auch dann, wenn eine Montage/Installation von uns vorzunehmen ist; in diesem Fall ist die Übergabe erfolgt, wenn die Montage/Installation abgeschlossen ist.

(2) b) Werkvertrag

Richtet sich der Vertrag darauf, eine auf die Anforderungen des Kunden individuell zugeschnittene Anlage zu konzipieren und technisch umzusetzen, geht die Gefahr mit Abnahme auf den Kunden über. Der Kunde ist verpflichtet, eine vertragsgemäße Leistung abzunehmen. Auf Verlangen sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung besonders abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

Allgemeine Bedingungen Lieferung und Leistung

Nach Fertigstellung sind wir berechtigt, die Abnahme durch den Kunden binnen 12 Werktagen zu verlangen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn

- wir nach Fertigstellung den Kunden vergeblich zur Abnahme aufgefordert haben;
- seit der Aufforderung zur Abnahme 12 Werktagen vergangen sind;
- wir den Kunden darauf hingewiesen haben, dass nach Ablauf der Abnahmefrist von 12 Werktagen die Abnahme als erfolgt gilt.

6. Gewährleistung

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Übergabe oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB oder des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB vor.

(2) Der Kunde hat gelieferte Waren entsprechend § 377 HGB nach der Ablieferung zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns unverzüglich Anzeige in Textform (§ 126b BGB) zu machen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die gelieferte Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen bei der Untersuchung nicht erkennbaren Mangel handelt.

Zeigt sich später ein Mangel, so muss die Anzeige innerhalb von 14 Tagen erfolgen, anderenfalls gilt die Ware in Ansehung dieses Mangels als genehmigt; § 377 Abs. 5 HGB bleibt unberührt.

(3) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne unsere Zustimmung den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. Durch eine Änderung entstehende Mehrkosten der Mängelbeseitigung hat in jedem Fall der Kunde zu tragen.

(4) Eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

(5) Bei Mängeln sind wir zur Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach unserer Wahl) verpflichtet und berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

7. Haftung auf Schadensersatz

(1) Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, sonstiger Vertragsverletzung sowie Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung,

ist nach Maßgabe der folgenden Regelungen eingeschränkt.

(2) Soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt, für die wir unbeschränkt haften, besteht eine Haftung im Fall einfacher Fahrlässigkeit nicht. Vertragswesentlich sind insbesondere solche Verpflichtungen, die zur rechtzeitigen und mangelfreien Lieferung dienen, sowie Verpflichtungen, die den Schutz von Leib und Leben des Kunden, seiner Angestellten oder von Dritten bezwecken, ebenso Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die den Schutz des Eigentums des Kunden vor erheblichen Schäden bezwecken.

(3) Die Haftung ist auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder unter Berücksichtigung der Umstände, die uns bekannt waren oder uns hätten bekannt sein müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind von uns nur zu ersetzen, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.

(4) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

(5) Diese Einschränkungen gelten nicht für unsere Haftung wegen Vorsatzes, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale der Waren, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

8. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

9. Datenschutz

Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass wir Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 BDSG zum Zwecke der Datenverarbeitung speichern und uns das Recht vorbehalten, die Daten an Dritte zu übermitteln, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist. Die uns vom Kunden übermittelten Daten werden erhoben, bearbeitet, gespeichert und genutzt ausschließlich zur Vorbereitung und Bearbeitung des Auftrages sowie für eigene interne Zwecke wie Beratung des Kunden, Marketingaktivitäten etc.. Eine Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen, sofern nicht die Weitergabe zur Bearbeitung eines Auftrages vorgenommen wird.

10. Schlussbestimmungen

(1) Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung ist Hamburg. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(2) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) ist nicht anzuwenden.

(3) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, die die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und nach dem Zweck dieser Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke erkannt hätten.

Stand Januar 2010